

Hinweisblatt zur Zulässigkeit der Anforderung von Kontoauszügen



Zulässigkeit der Anforderung

Eine grundsätzliche Pflicht zur Vorlage der Kontoauszüge sowie einer Kontoübersicht folgt aus § 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Ein konkreter Verdacht eines Leistungsmissbrauchs ist für die Vorlagepflicht nicht erforderlich (BSG v. 19.09.2008 – B 14 AS 45/07R und 19.02.2009 - B4 AS 10/08R).

Die Anforderung der Kontoauszüge der letzten drei bis 6 Monate ist grundsätzlich in folgenden Fallgruppen zulässig:

- a) erstmalige Beantragung von laufenden Leistungen nach dem SGB II,
- b) während des laufenden Hilfebezuges frühestens nach Ablauf von sechs Monaten,
- c) Beantragung von einmaligen Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II,
- d) zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation der Hilfesuchenden, wenn diese nicht durch die Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann,
- e) Darlehen nach § 22 Abs. 8 und § 24 Abs. 1 und 4 SGB II

Bei einer Entscheidung über die Leistungserbringung sind regelmäßig Kontoauszüge der letzten 3 Monate für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorzulegen. Auf die Dauer des Gewährungszeitraumes (§ 41 SGB II) kommt es dabei nicht an.

In begründeten Verdachtsfällen können Kontoauszüge auch für einen deutlich längeren Zeitraum verlangt werden (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.01.2011 – L 5 AS 452/10 B ER). Außerdem können die Jobcenter bei begründetem Verdacht im Rahmen des Kontenabrufs nach § 93 Absatz 8 Abgabenordnung Einzelanfragen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) richten.

Zulässigkeit der Schwärzung einzelner Buchungen

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Soll-Buchungen (Ausgabenbuchungen), nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ und deren Höhe noch erkennbar bleiben

Nicht geschwärzt werden dürfen sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen (Einnahmehbuchungen), Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und insbesondere Soll-Buchungen, die vom SGB II betroffen sind (z.B. Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt, Versicherungsbeiträge für kapitalbildende Lebensversicherungen, Ausbildungsverträge).

Das Schwärzen von Haben-Buchungen kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Absatz 1 SGB I führen, da nach § 11 SGB II, §§ 82 bis 84 SGB XII grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfeförderung zu berücksichtigen ist.

Speicherung der Daten gemäß § 67c Abs. 1 SGB X

Gemäß § 67 c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Sofern sich nach Einsichtnahme der Kontoauszüge keine Notwendigkeit zur Datenspeicherung ergibt, werden diese vernichtet.

Hinweis zur Aufbewahrung der vorgelegten Kontoauszüge

Um Beweiswecken Rechnung tragen zu können, sollten Ihrerseits die vorgelegten Kontoauszüge aufbewahrt werden, damit diese gegebenenfalls dem Leistungsträger für spätere Nachweiszwecke erneut vorgelegt werden können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für eine erneute Beschaffung keine Kosten seitens des Leistungsträgers übernommen werden.

Sie bestätigen hiermit, dass Sie auf die Aufbewahrung hingewiesen wurden. Eine Kopie der Bestätigung wird zu Ihren Leistungsunterlagen genommen.

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Name und Vorname in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin